

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 25

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwerpunkt neuerdings auf die individuelle Ausbildung legt, und zugleich in sich eine neue Vorschrift zum Entfernungs-schätzen enthält. Dabei werden nur noch 2 Feuerarten darin unterschieden: das langsame (slow) Feuer mit ca. 3 Schuss in der Minute, und das Schnellfeuer (rapid) mit ca. 15 Schuss im gleichen Zeitraume.

Selbst das vereinigte Feuer (collective fire) ist dabei nicht als Salvenfeuer, sondern nur als Schützenfeuer (independent) vorgesehen, wie denn diese neue englische Schiessvorschrift Salvenfeuer überhaupt nicht kennt. Nennen wir dann noch die Bestimmungen für die berittene Infanterie, so haben wir damit die neuen englischen Reglements erschöpft.

In Frankreich aber (analog wie in Norwegen, Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nordamerika) ist ein neues Exerzierreglement, über das bereits gelegentlich des Entwurfs an anderer Stelle ausführlich referiert worden ist, das Haupterwähnenswerte, wenn man nicht der Vollständigkeit halber des besondern Reglementes für Radfahrerkompagnien (auch Italien hat übrigens seine Armee mit einem analogen beschenkt) hier noch gedenken will.

Endlich sei auch noch die neue Feldsanitätsdienstordnung von Österreich hier erwähnt, mit der wir die Reihe dieser Neureglements dann vorläufig abschliessen können.

Dass auch auf dem Gebiete der praktischen Feldausrüstung des einzelnen Soldaten die Fortschritte der Technik und die Erfahrungen der einzelnen Staaten immer grössere Beachtung gefunden haben und finden, indem man dieselbe teils wesentlich zu vereinfachen und zu erleichtern, teils zu ergänzen sucht, werden wir gelegentlich der nächsten Heeresrundschaue zur Genüge nachzuweisen Gelegenheit haben. A. H.

A u s l a n d.

Frankreich. Teilnahme von Offizieren an Artillerieschiessübungen. Dem „Bulletin officiel“ Nr. 8 vom 13. März l. J. ist zu entnehmen, dass mit Zirkular vom 6. März 1905 die Teilnahme von Offizieren aller Waffengattungen an den Schiessübungen der Schiessschulen der Artilleriebrigaden, an den Artillerieschiessübungen an der Küste und an den Festungsmanövern verfügt wurde. Zeit und Ort der Schiessübungen an der Küste und der Festungsmanöver werden alljährlich eigens bekannt gegeben werden.

Offiziere des Generalstabes, Oberste und Oberstleutnants der Infanterie, Kavallerie und der Genietruppe können auf eigenes Ersuchen von den zuständigen Korpskommandanten im Rahmen der hiefür zur Verfügung gestellten Mittel die Erlaubnis zur Teilnahme an diesen Übungen erhalten. Hiebei ist die Zeit der Übungen an den Schiessschulen der Artilleriebrigaden mit 4 Tagen in Aussicht genommen. — Ausserdem haben, nach einem bestimmten

Schema, alljährlich die nicht der Artilleriewaffe entstammenden Offiziere des Generalstabes nach Bestimmung der Korpskommandanten an den Schiessübungen des „Praktischen Schiesskurses der Feldartillerie in Poitiers“ teilzunehmen, falls sie solchen noch nicht beigeohnt haben. Die Übungen sollen am Schlusse der drei Übungsperioden für die Oberste und Oberstleutnants der Artillerie angeschlossen werden und je 3 oder 4 Tage während der zwei Übungsperioden, welche besonders für Offiziere der Kriegsschule (École supérieure de guerre) veranstaltet werden, dauern.

Frankreich. Die Dauer der diesjährigen grossen Truppenübungen ist mit Rücksicht auf die durch das Gesetz über den Haushalt des Heeres für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel anders bestimmt als zuerst in Aussicht genommen war und zwar soll sie betragen: bei den Armeemanövern acht, bei den diesen vorangehenden Übungen der Infanteriedivisionen acht, der Kavalleriedivisionen sieben Tage, überall mit Ausschluss der für die Hin- und Rückmärsche erforderlichen Zeit; bei den übrigen Divisionsübungen elf, bei den Infanterie- und Kavalleriebrigaden sowie bei den in Korsika befindlichen Truppen zehn Tage, hier die Zeit für die Hin- und Rückmärsche einbegriffen, wobei jedoch den Kommandanten der Armeekorps gestattet ist für die einzelnen Brigaden Abweichungen von dieser Regel anzuordnen, aber unter der Bedingung, dass auf eine jede mindestens fünf Übungstage kommen. Daneben ist empfohlen, dafür zu sorgen, dass jede Truppengattung diejenige Verwendung findet, die ihrer Sonderbestimmung entspricht, also die Kavallerie je nach der Waffe als schwere oder als leichte; dass Nachtmärsche und Nachtgefechte geübt werden, wie beispielsweise der Angriff auf eine befestigte Stellung oder auf einen im Rückzuge begriffenen Feind. Mit dem Abhalten von Garnisonsübungen soll begonnen werden, sobald das Wetter gestattet, sie vorzunehmen.

(Militär-Wochenbl.)

England. Abgesehen von den Truppen des Aldershot-Kommandos und der 6. Brigade bei Portsmouth werden Manöver grösserer Truppenkörper in diesem Jahre nicht stattfinden. Der Heeresrat hoffte, einen Betrag für grössere Kavallerieübungen bereitstellen zu können, musste aber mit Rücksicht auf den Mangel an Mitteln diesen Gedanken fallen lassen. An die kommandierenden Generale sind Weisungen gesandt, wie die Truppenausbildung ohne grössere Manöver am besten zu betreiben sei; für die Kavallerie sind Direktiven in einem vertraulichen, nur zur Kenntnis der Offiziere zu bringenden Rundschreiben des Generalinspektors der Waffen gegeben.

(Militär-Wochenbl.)

Knoll, Salvisberg & Cie.,

vormals

Speyer, Behm & Cie.

Bern.

Zürich I.

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Erstes und ältestes Geschäft der Branche.

Gegründet 1877.

Telephon: { Bern. Telegramm-Adr.: Speyerbehm.
 { Zürich.

Reisende und Muster zu Diensten.